

Aktenzeichen:  
42 C 297/19



Amtsgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Stuttgart durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 11.04.2019 mit Schriftsatzende am 8.3.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 186,95 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.2.2017 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 29 % und die Beklagte 71 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 264,30 €

## Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der tenorierten Höhe begründet.

Das Amtsgericht Stuttgart ist örtlich zuständig, weil die Klage eine Beziehung zum Geschäftsbetrieb des Schadensbüros in Stuttgart aufweist, da die vorgerichtliche Korrespondenz ( vgl. Anlage K5) bezüglich des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls seitens der Beklagten über ihr Schadensbüro in Stuttgart abgewickelt wurde.

Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten i.H.v. 186,95 € gemäß den §§ 7 StVG i.V.m. § 115 VVG.

Die Klägerin hat Anspruch auf den ortsüblichen Normaltarif.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines

vergleichbaren Ersatzfahrzeuges kann der Geschädigte grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen (BGH NJW 2008, 1519). Zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten können nach § 287 ZPO Listen oder Tabellen herangezogen werden (BGH NJW-RR 2010, 1251).

Den ortsüblichen Normaltarif schätzt der erkennende Tatrichter gemäß § 287 ZPO anhand der Schwacke-Liste, wobei jeweils das arithmetische Mittel zugrunde gelegt wird. (so auch Landgericht Stuttgart Urteil vom 27.11.2013 - 13 S 99/13, Landgericht Stuttgart, Urteil vom 17.12.2015 - 5 S 146/15). Der BGH hat wiederholt klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens gemäß § 287 ZPO den Normaltarif grundsätzlich auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels in maßgebenden Postleitzahlengbiet ermitteln kann (vgl. BGH, NJW-RR 2010, 1251).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn die konkreten Tatsachen aufgezeigt werden, dass der geltend gemachte Mangel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirkt. (BGH NJW 2011, 1947; OLG Stuttgart Urteil vom 30.03.2012, RU 120/11).

Von Beklagtenseite wurde keine konkreten Mängel dieses Mietpreisspiegels vorgebracht.

Die Klägerin kann die Kosten für die Mietdauer von fünf Tagen ersetzt verlangen. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin ein Fahrzeug der Gruppe 3 angemietet. Unter Zugrundelegung des zum Anmietzeitpunkt gültigen Mietpreisspiegels 2017 im maßgeblichen Anmietgebiet mit der Postleitzahl 752 ergibt sich nach dem jeweiligen arithmetischen Mittel Mietwagenkosten i.H.v. 476 € brutto. Hierbei wurde eine 3- Tagespauschale und eine doppelte Tagespauschale in Ansatz gebracht.

Ein Abzug für ersparte Eigenkosten ist aufgrund des klassentieferen Mietfahrzeuges nicht vorzunehmen.

Der hier in Rechnung gestellte Grundmietpreis betrug 458,15 € brutto und liegt somit unterhalb des Normaltarifs nach dem Schwacke Mietpreisspiegel und ist damit voll erstattungsfähig.

Die Klägerin hat ferner Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Winterreifen in Höhe von den geltend gemachten 50 € netto bzw. 59,50 € brutto. Grundsätzlich sind die Kosten für die Winterrüstung erstattungsfähig in allen Fällen, in denen während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3 a StVO eine Winterrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Diese Voraussetzungen sind bei der hier streitgegenständlichen Anmietung im Januar gegeben. Diese in Rechnung gestellten Kosten liegen zwar geringfügig über den in der Schwacke -Nebenkostentabelle aufgeführten Kosten i.H.v. 11,07 € brutto pro Tag, bewegen sich aber nach Ansicht des Gerichts immer noch in einem vertretbaren Rahmen.

Die Klägerin hat jedoch keinen Anspruch auf Ersatz der Zusatzkosten aufgrund einer Anmietung am Sonntag. Die Anmietung erfolgte unstreitig am 11.1.2017. Hierbei handelte es sich um einen Mittwoch. Die Klägerin ist insoweit auch nicht schützenswert, da ihr diese Position in der Rechnung als unzutreffend hätte auffallen müssen.

Die Klägerin hat damit Anspruch auf die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten nebst Winterreifen in Höhe von insgesamt 517,65 € brutto. Nach Abzug der vorgerichtlichen Zahlung i.H.v. 330,70 € hat die Klägerin noch Anspruch auf restliche 186,95 €. Insoweit ist die Klage begründet und im Übrigen als unbegründet abzuweisen.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286,288 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Z. 11, 713 ZPO

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20

70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

\_\_\_\_\_  
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

\_\_\_\_\_  
JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Stuttgart, 12.04.2019



\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig